PRESSEINFORMATION

Kolpingstadt Kerpen
Pressestelle
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
Postfach 2120
50151 Kerpen
Telefon (02237) 58-382
Telefax (02237) 58-350
presse@stadt-kerpen.de
www.stadt-kerpen.de

Kerpen, 17.10.2013

Die Kolpingstadt Kerpen bittet um Rückschnitt von Hecken und Sträuchern

Eigentümer haften bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Grundsätzlich haben alle Grundstückeigentümer/innen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge zu tragen, dass Pflanzen nicht in den öffentlichen Bereich, wie Gehwege oder Straßen ragen.

Gehwege müssen für Passanten ohne Hindernis passierbar sein und Fahrzeuge dürfen nicht durch überhängende oder herausragenden Pflanzen beschädigt werden. Sofern es dennoch zu Schäden oder Verletzungen kommt, haften andernfalls unter Umständen die Grundstückseigentümer/innen.

Hierbei sind besonders auch Gefahren z.B. durch Sichtbehinderungen oder Stolperfallen auf Gehwegen zu vermeiden. Äste von Bäumen sowie Sträucher müssen an der tiefsten Stelle mindestens 2,5 m über dem Gehweg und 4 m über der Straße hängen und der Raum darunter muss ebenfalls frei bleiben.

Andere Vorschriften, die einen Bewuchs begrenzen (zum Beispiel Grundstücksgrenze zum Nachbarn), bleiben hiervon unberührt.

Seit dem 1. Oktober sind Rückschnitte wieder ohne Einschränkung erlaubt, da die Vogelbrutzeiten vorüber sind.